

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMS1-V-05623/052

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bham

Telefon: 02742/9005-219 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Martin Steinkogler

21333

13. August 2026

Betrifft

Straßenmeisterei Amstetten-Süd , Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 92 von km 7,800 bis km 10,000, L 6203 von km 0,000 bis km 1,600, L 6039 von km 3,800 bis km 4,500, L 6060 von km 0,200 bis km 1,000, L 6115 von km 0,000 bis km 1,287 im Gemeindegebiet von Allhartsbrerg, St. Georgen/Ybbsfelde, Amstetten und Euratsfeld, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 4. September 2026:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

- c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
4. Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau
Steinkogler

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--